

Matusch, Am Hasenküppel 18a, 35041 Marburg

An das Verwaltungsgericht  
Marburger Str. 4  
**35390 Giessen**

Dr. med. Andreas Matusch  
Am Hasenküppel 18a  
35041 Marburg  
  
01778-4551-00  
a.matusch@googlemail.com

10.12.2018

Klage des Herrn Dr. med Andreas Matusch, s.o.

- Antragsteller (Ast.) –

gegen die Stadt Marburg, Markt 1, 35037 Marburg

- Antragsgegnerin (Ag.) -

wegen Kommunalrecht (unterbliebene öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen nach § 97 II HGO)

Sehr geehrte Damen und Herren,

heute wurde im Internetauftritt der Stadt Marburg ([www.marburg.de](http://www.marburg.de)) unter „Politik und Stadtgesellschaft“ --> „Vorlagenübersicht“ die Beschlussvorlage VO/6550/2018

„Finanzplan und Investitionsprogramm für die Haushaltsjahre 2018 bis 2022 der Universitätsstadt Marburg, Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 mit ihren Anlagen und Stellenplan 2019“

veröffentlicht. Allerdings sind dort nur die zwei Seiten Beschlusstext verfügbar, in welchen um Beschluss und Beratung der Anlagen gebeten wird. Die mehreren hundert Seiten Anlagen mit insbesondere Entwurf des Investitionsprogramms und Entwurf des Haushaltplans indes sind dem Bürger unzugänglich. Die entsprechenden Vorgänger waren und sind auf

<https://www.marburg.de/portal/seiten/haushalt-900000736-23001.html?rubrik=900000065>

verfügbar.

Bereits letzte Woche wurden die Unterlagen mit Anlagen in Papierform an die Stadtverordneten (und Ortsbeiräte) herausgeschickt und damit der Gemeindevertretung vorgelegt. Für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am Freitag den 14.12.2018 ist die Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsentwurf 2018 mit o.g. Vorlage unter Punkt Ö4 in die Tagesordnung aufgenommen, wie unter [www.marburg.de](http://www.marburg.de)) ---> „Politik und Stadtgesellschaft“ --> „Sitzungskalender“ ersichtlich.

Bislang wurde keine öffentliche Auslegung des Haushaltsentwurfes öffentlich bekannt gemacht, und erfolgte auch keine solche, obwohl die Auslegung spätestens am zwölften Tag vor der Beschlussfassung zu erfolgen hatte.

Hiermit wird beantragt:

- I. der Ag. aufzugeben, den Entwurf der Haushaltssatzung 2019 mit ihren Anlagen, insbesondere der Entwürfe für Investitionsprogramm und Haushaltsplan, nach § 97 II HGO öffentlich auszulegen, die Auslegung zuvor öffentlich bekannt zu machen und bezüglich der Entwürfe für die Haushaltssatzungen der Folgejahre unter Einhaltung der Fristen des § 97 II ebenso zu verfahren. Sollte es sich hierbei nicht um ein allgemeines Leistungsbegehren analog § 43 II VwGO handeln, und etwa ein Vorverfahren für erforderlich gehalten werden, wird um Hinweis gebeten.

Die Eröffnung eines Eilverfahrens parallel zum Hauptsacheverfahren wird abgelehnt, da diesseitig keinerlei Eilbedürftigkeit besteht, dass die Ag. wirksam eine Haushaltssatzung verabschiedet.

#### Begründung

Repräsentative Demokratie erfordert, dass die repräsentierten Bürger ihren politischen Willen den Repräsentanten mitteilen können, bevor diese etwas beschließen. Dies erfordert notwendigerweise die Möglichkeit zur Kenntnis der unterbreiteten Beschlussinhalte vor Beschlussfassung. Dieses Prinzip wurde für den Entwurf des kommunalen Haushaltes in § 97 II HGO normiert. Der Ast. ist Bürger der Ag. Auch bereits beim Entwurf des Haushaltes 2018 der Ag. war die öffentliche Auslegung vor Beschlussfassung unterblieben.

Falls weiterer Vortrag oder ergänzende Unterlagen gewünscht werden, wird um entsprechenden Hinweis gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Matusch

